

**Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und  
Versorgungsgesetz der EKD**

Vom 24. Februar 2020

Auf Grund von § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD ((ABI. 2015 S. 28) wird wie folgt gefasst:

„Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

.....  
gez. Liebig  
Kirchenpräsident

.....  
gez. Preissner  
Präses